

## **Bericht**

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 25.05.2023

---

1. Gegenstand der Vorlage:

Abschlussbericht zur Empfehlung der BVV, Ds-Nr. 0861/IX aus der 17. BVV vom 15.12.2022, Umweltschonende Alternativen statt Streusalz im Winter ausbringen

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Der Empfehlung wurde gefolgt.

Der Einsatz von umweltschädlichen Stoffen ist im § 3 Abs. 7 und 8 des Berliner Straßenreinigungsgesetzes geregelt. An diese Vorgaben müssen sich alle Firmen und Privatpersonen, die den Winterdienst durchführen, halten.

(7) Berliner Straßenreinigungsgesetz

Auf Fahrbahnen von Straßen der Einsatzstufe 1 sollen die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) Winterglätte an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, Fußgängerüberwegen, Haltespuren des Omnibuslinienverkehrs sowie besonderen Gefahrenstellen bekämpfen. Eine Streckenstreuung darf nur bei extremer Glätte durchgeführt werden.

Hierzu können die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) als Auftaumittel Feuchtsalz auch vorbeugend verwenden.

Auf Fahrbahnen der Einsatzstufe 2 ist der Einsatz von Feuchtsalz nur in besonderen Fällen zulässig. Streckenbezogen wird Feuchtsalz in dieser Einsatzstufe nicht eingesetzt.

In beiden Einsatzstufen ist der Einsatz von Feuchtsalz entsprechend den Witterungsverhältnissen auf das unbedingte Maß zu beschränken.

Maximal dürfen je Einsatz 25 Gramm Feuchtsalz pro Quadratmeter aufgebracht werden. Auf Oberflächen mit Betondecke darf im ersten Jahr nach Fertigstellung kein Feuchtsalz ausgebracht werden. Auf Fahrbahnen in Wasserschutzgebieten ist der Einsatz von Feuchtsalz grundsätzlich verboten.

(8) Berliner Straßenreinigungsgesetz

Im Übrigen ist die Verwendung von Auftaumitteln verboten.

Nadja Zivkovic  
Stellvertretende Bezirksbürgermeisterin

Juliane Witt  
Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung,  
Umwelt- und Naturschutz, Straßen und  
Grünflächen